

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2010

Ausgegeben Konstanz, 30. Juni 2010

Nr. 33

Tag

INHALT

Seite

29.06.2010

20. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 08. Juni 2010	2
4. Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMa) vom 08. Juni 2010	8
2. Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung für die Bachelorstudiengänge ohne Vorauswahl (ZuSBaoVor) vom 08. Juni 2010	10

**20. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Konstanz
für die Bachelorstudiengänge (SPOBa)
vom 08. Juni 2010**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 08. Juni 2010 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) in der Fassung vom 31. August 2004 (Amtsblatt Nr. 4) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 28. Februar 2007 (Amtsblatt Nr. 12), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 10. Februar 2009 (Amtsblatt Nr. 21), vom 14. April 2009 (Amtsblatt Nr. 23), vom 12. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24), vom 09. Juni 2009 (Amtsblatt Nr. 25), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 10. November 2009 (Amtsblatt Nr. 28), vom 09. Februar 2010 (Amtsblatt Nr. 29) und vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32) beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 08. Juni 2010 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 31. August 2004, zuletzt geändert am 18. Mai 2010, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 56 (AIT)

§ 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Studiengang

Automobilinformationstechnik (AIT)

(1) Vorpraktikum

Nicht zutreffend.

(2) Studienaufbau

Die Länge des Grundstudiums beträgt zwei, die Länge des Hauptstudiums fünf Semester. Das

integrierte praktische Studiensemester liegt im fünften Semester.

(3) Vertiefungsrichtungen

Nicht zutreffend.

(4) Studiumumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 130 SWS in 27 Modulen, der Lernumfang (Bachelorarbeit eingeschlossen) 210 ECTS-Punkte. Das Studium umfasst im Pflichtbereich 27 benotete Modulteilprüfungen sowie die Bachelorarbeit. Die Anzahl der benoteten Modulteilprüfungen im Wahlpflichtbereich ergibt sich entsprechend der Auswahl der Lehrveranstaltungen.

(5) Assessmentsemester

Es gibt keine Regelungen, die über die in § 2 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der SPOBa festgelegten Regelungen hinausgehen.

(6) Integriertes praktisches Studiensemester

Das fünfte Semester ist ein integriertes praktisches Studiensemester (PSS). Für die Zulassung zum PSS ist ein abgeschlossenes Grundstudium erforderlich.

Das PSS setzt sich aus drei Teilen zusammen:

- Teil A: Blockveranstaltung an der Hochschule zur Vorbereitung. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.
- Teil B: 95 Präsenztage im Betrieb
Die Studierenden sollen projektbezogen und fachspezifisch bei der Planung, Entwicklung und Realisierung konkreter betrieblicher Aufgaben aus dem Berufsfeld eines Ingenieurs der Elektrotechnik und Informationstechnik bzw. eines Informatikers mitarbeiten. Bei der weitestgehend selbständigen Bearbeitung der Aufgaben sollen die während des bisherigen Studiums gewonnenen theoretischen Kenntnisse angewendet und vertieft werden.
- Teil C: Nachbereitende Präsentation
Bei dieser Blockveranstaltung an der Hochschule haben die Studierenden in einer vom Praktikantenamt vorgegebenen Form über ihr PSS zu berichten. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.

(7) Sonstige schriftliche und praktische Arbeiten

Die Modulteilprüfungen der Art SP (sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten) können folgendermaßen durchgeführt werden:

- S = Studienarbeit,
- L = Laborarbeit, -bericht, Praktische Arbeit,
- B = schriftlicher Bericht.

(8) Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Lehrveranstaltungen können i.d.R. nur im Wahlpflichtbereich gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies ist vom Prüfer zu Beginn des Semesters bekannt zu geben. Die Bachelorarbeit kann in englischer Sprache verfasst werden.

(9) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Automobilinformationstechnik (AIT)												
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltung	MO Art	LV Art	SWS/MO	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4	5P	6	7
Grund- studium Sem. 1 und 2	1	Grundlagen	PM		6							
		Konsolidierung der Grundlagen		V, P		4						
		Präsentationstechnik / Einführung in das Studium		V		2						
	2	Mathematik 1	PM		6							
		Mathematik 1		V, Ü		6						
	3	Mathematik 2	PM		5							
		Mathematik 2		V, Ü			5					
	4	Elektrotechnik 1	PM		4							
		Elektrotechnik 1		V		4						
	5	Elektrotechnik 2	PM		6							
		Elektrotechnik 2		V			4					
		Praktikum Elektrotechnik		P			2					
	6	Programmieren 1	PM		4							
		Programmieren 1		V, Ü		4						
	7	Programmieren 2	PM		4							
		Programmieren 2		V, Ü			4					
	8	Fahrzeugtechnik	PM		4							
		Fahrzeugtechnik		V		4						
	9	Physik	PM		6							
		Physik		V, P			6					
10	Digitaltechnik	PM		4								
	Digitaltechnik		V			4						
Summe		Grundstudium Sem. 1 und 2			49	24	25					
Haupt- studium Sem. 3 bis 7	11	Signale und Systeme	PM		7							
		Wahrscheinlichkeitsrechnung		V				2				
		Signalverarbeitung		V				4				
		Selbstlernmodul Simulation		Ü				1				
	12	Analogtechnik	PM		4							
		Analogtechnik		V				4				
	13	Regelungstechnik	PM		4							
		Regelungstechnik		V, Ü					4			
	14	Algorithmen und Datenstrukturen	PM		4							
		Algorithmen und Datenstrukturen		V, Ü					4			
	15	Rechnerarchitektur	PM		4							
		Rechnerarchitektur		V, Ü					4			
	16	Automotive Software Engineering	PM		4							
	Automotive Software Engineering		V, Ü						4			
17	Aktoren und elektrische Antriebe im Automobil	PM		4								
	Aktoren und elektrische Antriebe im Automobil		V, Ü						4			

Studienplan Automobilinformationstechnik (AIT)												
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltung	MO Art	LV Art	SWS/MO	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4	5P	6	7
Sem. 3 bis 7	18	Mikroprozessorsysteme	PM		4							
		Mikroprozessorsysteme		V, Ü					4			
	19	Kommunikationssysteme	PM		6							
		Kommunikationstechnik		V, Ü					2			
		Kommunikationsnetze		V, Ü					4			
	20	Automobiltechnik	PM		6							
		Sustainable Mobility		V					2			
		Fahrzeugsystemtechnik		V					4			
	21	Technisches Englisch	PM		2							
		Technisches Englisch		V					2			
	22	Integriertes praktisches Studiensemester	PM		2							
		Vor- und nachbereitende Blockveranstaltung		W						2		
		Ausbildung in der Praxis										
	23	Vertiefung Informationstechnik	PM		8							
		Automobil-Sensorik		V, Ü							4	
		Elektromagnetische Verträglichkeit		V							2	
		Informationstechnik-Praktikum		P								2
	24	Vertiefung Informatiksysteme	PM		8							
		Echtzeitbetriebssysteme und verteilte Systeme		V, Ü							4	
		Mensch-Maschine-Interface		V							2	
		Software-Projekt		P							2	
	25	Betriebswirtschaftslehre und Management	PM		6							
		Betriebswirtschaftslehre		V								4
		Projektmanagement		V, Ü							2	
	26	Tutortätigkeit	PM	Pj								
	27	Wahlpflichtmodul	WPM	V/Ü/P	≥8						≥4	≥4
		Bachelorarbeit										
Summe		Hauptstudium Sem. 3 bis 7			≥81			23	26	2	≥20	≥10
Summe		Gesamtes Studium			≥130	24	25	23	26	2	≥20	≥10

(10) Prüfungsplan

Prüfungsplan Automobilinformationstechnik (AIT)						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltung	Sem.	ECTS Punkte	Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet
Grund- studium	1	Grundlagen		8		
		Konsolidierung der Grundlagen	1	5	SP	
		Präsentationstechnik / Einführung in das Studium	1	3	SP	
Sem. 1 und 2	2	Mathematik 1		6		
		Mathematik 1	1	6	SP	K135
	3	Mathematik 2		5		
		Mathematik 2	2	5	SP	K90
	4	Elektrotechnik 1		5		
		Elektrotechnik 1	1	5	SP	
	5	Elektrotechnik 2		8		
		Elektrotechnik 2	2	6	SP	K90
		Praktikum Grundlagen Elektrotechnik	2	2	SP	
	6	Programmieren 1		6		
		Programmieren 1	1	6	SP	K90
	7	Programmieren 2		6		
		Programmieren 2	2	6	SP	K90
	8	Fahrzeugtechnik		5		
		Fahrzeugtechnik	1	5	SP	K90
	9	Physik		6		
		Physik	2	6	SP	K90
	10	Digitaltechnik		5		
	Digitaltechnik	2	5	SP	K90	
Summe		Grundstudium Sem. 1 und 2		60		

Prüfungsplan Automobilinformationstechnik (AIT)							
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltung	Sem.	ECTS Punkte	Modulteilprüfungen		
					unbenotet	benotet	
Haupt- studium Sem. 3 bis 7	11	Signale und Systeme		10			
		Wahrscheinlichkeitsrechnung	3	3		} K120	
		Signalverarbeitung	3	5	SP		
		Selbstlernmodul Simulation	3	2	SP		
		12	Analogtechnik		5		
			Analogtechnik	3	5	SP	K90
		13	Regelungstechnik		5		
			Regelungstechnik	4	5	SP	K90
		14	Algorithmen und Datenstrukturen		5		
			Algorithmen und Datenstrukturen	3	5	SP	K90
		15	Rechnerarchitektur		5		
			Rechnerarchitektur	3	5	SP	K60+SP
		16	Automotive Software Engineering		5		
			Automotive Software Engineering	4	5	SP	K90
		17	Aktoren und elektrische Antriebe im Automobil		5		
			Aktoren und elektrische Antriebe im Automobil	3	5	SP	K90
		18	Mikroprozessorsysteme		5		
			Mikroprozessorsysteme	4	5	SP	S / L
		19	Kommunikationssysteme		7		
			Kommunikationstechnik	4	2		} K90
			Kommunikationsnetze	4	5	SP	
		20	Automobiltechnik		6		
			Sustainable Mobility	4	2	SP	} K90
			Fahrzeugsystemtechnik	4	4	SP	
		21	Technisches Englisch		2		
			Technisches Englisch	4	2	SP	K90
		22	Integriertes praktisches Studiensemester		30		
		Vor- und nachbereitende Blockveranstaltung	5	2	SP,R		
		Ausbildung in der Praxis	5	28	SP		
	23	Vertiefung Informationstechnik		14			
		Autnomobil-Sensorik	6	4	SP	K90	
		Elektromagnetische Verträglichkeit	6	2	SP	K90	
		Informationstechnik-Praktikum	7	8		S / L / B	
	24	Vertiefung Informatiksysteme		15			
		Echtzeitbetriebssysteme und verteilte Systeme	6	5	SP	K90	
		Mensch-Maschine-Interface	6	2		S / L	
		Software-Projekt	6	8		S / L / B	
	25	Betriebswirtschaftslehre und Management		7			
		Betriebswirtschaftslehre	7	5		K90	
		Projektmanagement	6	2		SP	
	26	Tutortätigkeit		2	SP		
	27	Wahlpflichtmodul	6+7	10		X	
		Bachelorarbeit	7	12		S,R	
Summe		Hauptstudium Sem. 3 bis 7		150			
Summe		Gesamtes Studium		210			

(11) Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der SPOBa festgelegten Regelungen gibt es folgende Ergänzung: Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen des Hauptstudiums kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch erfolgen, wenn maximal vier Modulteilprüfungen des Grundstudiums noch nicht erbracht sind. Der begründete schriftliche Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses wird mit dem Antrag an das Studierendenreferat zur Verbescheidung weitergeleitet.

(12) Terminierte Modulteilprüfungen

Terminiert gemäß § 3 Abs. 2 sind nur die Modulteilprüfungen des ersten Semesters.

(13) Gewichtung der Modulteilprüfungen

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung.

(14) Wahlpflichtmodule und Tutortätigkeit

Im sechsten und siebten Semester haben die Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich im Gesamtumfang von zehn ECTS-Punkten und mindestens acht SWS auszuwählen (Wahlpflichtmodul) und die für die ausgewählten Lehrveranstaltungen angegebenen unbenoteten und benoteten Modulteilprüfungen zu erbringen. Die Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule sind aus einem Katalog auszuwählen, welcher zu Beginn jeden Semesters bekannt gegeben wird. Sie werden in der Regel einmal jährlich angeboten. Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge der Hochschule können auf schriftlichen Antrag als Wahlpflichtveranstaltungen genehmigt werden. Über die Genehmigung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für jede im Rahmen des Wahlpflichtmoduls gewählte Lehrveranstaltung ist mindestens eine benotete Modulteilprüfung zu erbringen. Die benoteten Modulteilprüfungen gehen gemäß Abs. 13 in die Modulnote des Wahlpflichtmoduls ein.

Die Anmeldung zu den Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 beim Zentralen Prüfungsamt.

Jeder Studierende hat eine angeleitete Tutortätigkeit im Umfang von zwei ECTS-Punkten durchzuführen. Die Tutortätigkeit wird durch eine Professorin/einen Professor der Fakultäten EI oder IN angeleitet und überwacht. Das Lernziel der Tutortätigkeit ist eine eigenverantwortliche Betreuung von Arbeitsgruppen, das Sammeln

von Erfahrungen in einer herausgehobenen Rolle und das angemessene Reagieren auf Probleme und Störungen.

(15) Exkursionen

Während des Studiums können im Rahmen der Lehrveranstaltungen Exkursionen angeboten werden.

(16) Bachelorarbeit

Es gibt keine Regelungen, die über die im Allgemeinen Teil festgelegten hinausgehen.

(17) Mündliche Bachelorprüfung

Entfällt

(18) Bachelorgrad

Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Engineering (abgekürzt: B. Eng.) vergeben.

Der Bachelorgrad in den ingenieurwissenschaftlichen, technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtungen berechtigt nach dem Ingenieurgesetz des Landes Baden-Württemberg zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur" oder "Ingenieurin" allein oder in einer Wortverbindung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen des § 56 finden keine Anwendung auf Studierende, die im Wintersemester 2010/11 in das zweite oder ein höheres Studiensemester eingeschrieben sind.

Konstanz, 29. Juni 2010

gez.

Der Präsident
Dr. Kai Handel

**4. Satzung zur Änderung der
Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz
für die Masterstudiengänge (ZuSMa)
vom 08. Juni 2010**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 08. Juni 2010 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (ZuSMa) in der Fassung vom 06. Mai 2008 (Amtsblatt Nr. 18) mit den Änderungen vom 10. Februar 2009 (Amtsblatt Nr. 22), vom 12. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24) und vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26) beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (ZuSMa) vom 06. Mai 2008, zuletzt geändert am 14. Juli 2009, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 1

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Regelungen dieser Satzung gelten für die Zulassungen zu folgenden Masterstudiengängen:

- Architektur (MAR),
- Kommunikationsdesign (MKD),
- Bauingenieurwesen (MBI),
- Elektrische Systeme (EIM),
- Business Information Technology (BIT),
- Informatik (MSI),
- Automotive Systems Engineering (ASE),
- Umwelt- und Verfahrenstechnik (UVT),
- Wirtschaftsingenieurwesen (MWI),
- Mechatronik (MME),
- Mechanical Engineering and International Sales Management (MMS),
- Unternehmensführung (BWM),
- Internationales Management Asien (ASM).“

2. Nach § 18 wird der folgende § 19 eingefügt:

„§ 19

**Studiengang Internationales Management Asien
(ASM)**

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Internationales Management Asien sind:

1. ein mit der Mindestnote 2,3 abgeschlossenes grundständiges Studium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1,
2. wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse äquivalent zu mindestens 12 ECTS-Punkten oder eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit,
3. sehr gute Englischkenntnisse (äquivalent zu Niveau-Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Fremdsprachen) und
4. mindestens ein Referenzschreiben.

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche nach § 6 Abs. 4 erfolgt nach Eignung und Motivation für den Studiengang Internationales Management Asien und den angestrebten Beruf. Die Bewertung der Auswahlgespräche erfolgt auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Ausschussmitglieder nach § 6 Abs. 2 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn beide Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit

Nicht zutreffend.

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber/innen zu dem Auswahlgespräch und ggf. zu fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach § 5 Abs. 3

Unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach einer Rangliste statt. Diese Rangliste wird anhand der Teilnote 2 erstellt. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerberinnen und Bewerber beträgt höchstens das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Internationales Management Asien.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die am Auswahlgespräch nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich teilgenommen haben, eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, in welche die Teilnote 1 und die Teilnote 2 jeweils zu 50 vom Hundert eingehen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend.“

3. Der bisherige § 19 wird § 20.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2010/11.

Konstanz, 29. Juni 2010

gez.

Der Präsident
Dr. Kai Handel

**2. Satzung zur Änderung der
Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz
für die Bachelorstudiengänge
ohne Vorauswahl (ZuSBaoVor)
vom 08. Juni 2010**

Artikel 1

Die Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge ohne Vorauswahl (ZuSBaoVor) vom 14. April 2009, zuletzt geändert am 13. April 2010, wird wie folgt geändert:

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 08. Juni 2010 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge ohne Vorauswahl (ZuSBaoVor) in der Fassung vom 14. April 2009 (Amtsblatt Nr. 23) mit den Änderungen vom 13. April 2010 (Amtsblatt Nr. 31) beschlossen.

1. Änderung von § 1

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Regelungen dieser Satzung gelten für die Zulassungen zu folgenden Studiengängen:

Fakultät:	Studiengang:	Abschluss:
AG Architektur und Gestaltung	BAR Architektur	Bachelor
BI Bauingenieurwesen	BIB Bauingenieurwesen	Bachelor
	WIB Wirtschaftsingenieurwesen Bau	Bachelor
EI Elektrotechnik und Informationstechnik	AIT Automobilinformationstechnik	Bachelor
	EIB Elektrotechnik und Informationstechnik	Bachelor
	EIW Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik	Bachelor
IN Informatik	AIN Angewandte Informatik	Bachelor
	WIN Wirtschaftsinformatik	Bachelor
MA Maschinenbau	MEP Maschinenbau Entwicklung und Produktion	Bachelor
	MKE Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung	Bachelor
	WIM Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau	Bachelor
	VUB Verfahrenstechnik und Umwelttechnik	Bachelor
WS Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	WRB Wirtschaftsrecht	Bachelor

2. Änderung von § 3

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Hochschule Konstanz vorgesehenen Formular zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen

1. in amtlich beglaubigter Abschrift oder Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB, einer sonstigen Zugangsberechtigung nach § 58 Abs. 2 Satz 4 LHG bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertige Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsno-

te festgestellt worden ist. Vorab kann alternativ auch eine einfache Kopie eingereicht werden. Im Falle einer Zulassung ist die Einschreibung nur mit Vorlage des Originals bzw. einer amtlich beglaubigten Kopie möglich;

2. in einfacher Kopie Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit und besondere außerschulische Leistung und Qualifikationen und
3. eine tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs.

(2) Der Antrag ist zunächst ohne den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Nachweis zulässig, wenn die Bewerberin/ der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht.

In diesen Fällen ist der Nachweis, dass die Bewerber/ der Bewerber die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird durch das letzte Halbjahreszeugnis zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli/ 15. Januar eines Jahres nachzureichen. Die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 4 der Hochschulvergabeverordnung bleibt unberührt.

(3) Die Hochschule kann von den Bewerber/innen verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Die Bestimmungen des § 3 Absatz 7 und 8 der Hochschulvergabeverordnung bleiben unberührt.“

3. *Änderung von § 6*

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Auswahlkriterien

Unter den eingegangenen Bewerbungen findet eine Auswahl nach den folgenden Kriterien statt:

1. Durchschnittsnote der HZB. Für den Studiengang Architektur wird zusätzlich die HZB-Note im Fach Kunst berücksichtigt (sofern vorhanden).
2. Berücksichtigung der Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit sowie
3. besondere außerschulische Leistungen und Qualifikationen.“

4. *Nach § 7 wird der folgende § 7a eingefügt*

„§ 7a

Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung im Studiengang Architektur

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Notenpunktzahl, die nach folgendem Verfahren bestimmt wird, das zu einer Anhebung der Durchschnittsnote der HZB um maximal 0,6 Notenpunkte führt:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:
 - a) Durchschnittsnote der HZB.
 - b) Ist im Zeugnis der HZB eine Note im Fach Kunst ausgewiesen, wird gemäß der nachfolgenden Tabelle ein Bonus ermittelt:

Note	Bonus
Sehr gut	0,3 Notenpunkte
Gut	0,2 Notenpunkte
Befriedigend	0,1 Notenpunkte

- c) Von der in a) ermittelten Note wird der ggf. in b) ermittelte Bonus abgezogen. Das Ergebnis bildet die Teilnote 1.

2. Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen:

Für die Art einer Berufsausbildung und die Art einer praktischen Tätigkeit sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen wird ein Bonus ermittelt, der zu einer Anhebung der Teilnote 1 um maximal 0,3 Notenpunkte führt.

Dabei werden die genannten Leistungen von jedem Mitglied der Auswahlkommission im Einzelnen mit folgenden Notenpunkten bewertet:

- a) Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Bauhandwerk oder bisherige einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) oder praktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens 3 Monaten:

maximal 0,2 Notenpunkte,

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Ergebnis bildet die Teilnote 2.

- b) Besondere fachspezifische außerschulische Leistungen und Qualifikationen wie insbesondere, Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften, Preise, Auszeichnungen, ehrenamtliche Tätigkeiten und Zertifikate:

maximal 0,1 Notenpunkte.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Ergebnis bildet die Teilnote 3.

(2) Von der Teilnote 1 nach Absatz 1 Nr. 1c (schulische Leistungen) werden die Teilnote 2 (Berufsausbildung und Berufstätigkeit) und die Teilnote 3 (besondere fachspezifische außerschulische Leistungen und Qualifikationen) nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige studiengangspezifische Leistungen) abgezogen. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtnote wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 der Hochschulvergabeverordnung.“

5. *Änderung von § 8*

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose

(1) Die Quote gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2b) der Hochschulvergabeverordnung für die in § 1 Absatz 2 genannten Studiengänge beträgt 10 vom Hundert.

(2) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt in einem gesonderten Verfahren. Dazu wird eine Rangliste nach der Qualifikationsnote der Bewerber/innen erstellt. Die Qualifikationsnote wird vom Ausländerstudienkolleg Konstanz (ASK) ermittelt und bescheinigt.

(3) Die Qualifikationsnote errechnet sich jeweils zur Hälfte aus der umgerechneten Durchschnittsnote der heimatlichen Zeugnisse, die den Hochschulzugang ermöglichen und

1. der Note der Feststellungsprüfung eines deutschen Studienkollegs

oder

2. der im „Test für ausländische Studienbewerber, Konstanz“ (TASK) ermittelten Note

oder

3. der Note, die vom ASK nach einheitlichem Maßstab aus dem Ergebnis im „Test für ausländische Studienbewerber“ (TestAS) ermittelt wird

oder

4. der Note 4,0 für Bewerber/innen, die keine der Noten nach Nr. 1 bis 3 nachweisen können.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt für den Studiengang Architektur erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2010/11.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung der Fachhochschule Konstanz über das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Architektur vom 04. Juni 2004 außer Kraft.

Konstanz, 29. Juni 2010

gez.

Der Präsident
Dr. Kai Handel